



Fraktion  
im Verbandsgemeinderat Nieder-Olm  
Birkenweg 10  
Nieder-Olm, 17. Oktober 2017  
☎ 06136 2336

CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat Nieder-Olm  
Birkenweg 10, 55268 Nieder-Olm

Herrn  
Bürgermeister  
Ralph Spiegler  
Rathaus  
Pariser Straße 110  
55268 Nieder-Olm

### **Sitzung des Verbandsgemeinderates Nieder-Olm am 26. Oktober 2017**

- **Antrag: Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spiegler,

gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO bitte ich Sie im Namen der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat, den o. g. Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Verbandsgemeinderates Nieder-Olm am **26. Oktober 2017** zu setzen.

Auf der TO für diese Sitzung sind neben der von der Koalition beantragten Anhörung zum Thema „Notwendigkeit, Ausschreibung mit inhaltlicher und sachlicher Anforderung in einer Stellenausschreibung und Wahl eines Ersten hauptamtlichen Beigeordneten für die Verbandsgemeinde Nieder-Olm“ die Anträge Nr. 1/2017 der FWG-Fraktion zur Wahl des ersten Beigeordneten und Nr. 1a/2017 der FWG-Fraktion „Änderungsantrag gem. § 34 Abs. 5 GemO zum Thema Wahl der / des Ersten Beigeordneten (...) vom 21.08.2017“ enthalten.

Beide Anträge haben offensichtlich zum Ziel, unmittelbar nach der Anhörung einen von beiden TOP'en zu beschließen. Damit verbleibt den Fraktionen im Verbandsgemeinderat nach der Anhörung keine ausreichende Zeit für eine ausführliche Beratung der in der Anhörung erlangten Kenntnisse zur Herbeiführung einer objektiven Meinungsbildung. Vielmehr werden die Ratsmitglieder unter enormen Zeitdruck gesetzt.

Der von der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat jetzt vorgelegte Antrag auf Änderung der Hauptsatzung ist vor dem vorstehend geschilderten Hintergrund jetzt zu stellen, um dem Rat überhaupt die Möglichkeit einzuräumen, in dieser - auch für die Verbandsgemeinde in finanzieller Hinsicht - wichtigen Angelegenheit einen Beschluss fassen zu können. Aus der Begründung für den Antrag selbst ergibt sich auch die weitergehende Bedeutung dieses Antrages im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 1 der GeschO des Verbandsgemeinderates Nieder-Olm, der deshalb vor den beiden von der FWG-Fraktion beantragten Anträgen mit der Nr. 1/2017 und der Nr. 1a/2017 auf die Tagesordnung zu setzen und über den abzustimmen ist.

In der Sache möge der Verbandsgemeinderat Folgendes beschließen:

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm wird wie folgt geändert (erhält folgende Fassung):

#### § 4 Zahl und Stellung der Beigeordneten

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei
- (2) Die drei Beigeordneten der Verbandsgemeinde sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

#### Begründung:

Die Einrichtung eines hauptamtlichen Beigeordneten für die Verbandsgemeinde Nieder-Olm geht auf die Anfänge der Verbandsgemeinde ins Jahr 1972 zurück. Damals wurde die Einrichtung „Verbandsgemeinde“ landesweit eingeführt, um die Ortsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer umfangreichen Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere infrastrukturelle Defizite wie z. B. unzureichende Kanalisation, der notwendige Ausbau des Schulwesens, die Ausweisung neuer Baugebiete und deren Realisierung führte zum Aufbau eines zur Wahrnehmung dieser Aufgaben notwendigen Verwaltungsapparats.

In der Verbandsgemeinde Nieder-Olm bestand zu dieser Zeit eine Personal- und Realunion zwischen Orts- und Verbandsgemeinde Nieder-Olm, d. h. der Verbandsbürgermeister war gleichzeitig Ortsbürgermeister in der Ortsgemeinde. Diese Situation hat es wegen der Aufgaben für zwei Gebietskörperschaften erfordert, neben dem Verbandsbürgermeister eine weitere hauptamtliche Führungs- und Vertretungsstelle einzurichten, den hauptamtlichen Beigeordneten der Verbandsgemeinde. Diese Situation ist bereits seit 1994 nicht mehr gegeben, sodass es dazu nicht der Vertretung durch einen hauptamtlichen Beigeordneten bedarf.

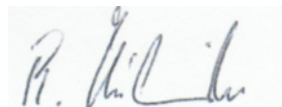
Im Übrigen galt zur damaligen Zeit das Prinzip der sog. mittelbaren Wahl durch die jeweiligen Räte. Dieses Prinzip ist inzwischen zugunsten der Unmittelbarkeit von Wahlen durch die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich aufgegeben worden, um der Verantwortung der Amtsträger gerecht zu werden und gleichzeitig den Souverän, die Bürgerschaft, in wichtige Weichenstellung in der Kommune mit einzubeziehen und sein Interesse an der Wahl allgemein zu stärken.

Angesichts zurückgehender Wahlbeteiligung bei Wahlen, insbesondere auch bei Kommunalwahlen – so lag die Wahlbeteiligung bei der letzten Landratswahl bei rd. 33 % - ist es deshalb dringend erforderlich, der „Wahlmüdigkeit“ dadurch entgegenzuwirken, dass den Bürgerinnen und Bürgern mehr Mitspracherechte eingeräumt werden. Dies wäre dann der Fall, wenn ehrenamtliche Beigeordnete nach einer Wahl unter Berücksichtigung des aktuellen Wahlergebnisses gewählt würden. Eine solche Wahl würde dann in jedem Falle die aktuelle Ratszusammensetzung widerspiegeln und nicht die aus der letzten - inzwischen überholten – Ratswahl. In diesem Falle würde grundsätzlich auch bei Ablauf der Wahlperiode das Ehrenamtsverhältnis enden und nicht wie im Falle der Hauptamtlichkeit weiter fortgelten.

Vor diesem Hintergrund fordert die CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat alle Ratsfraktionen auf, dem Antrag auf Änderung der Hauptsatzung zuzustimmen, der zum Ziel hat, die rechtliche Ausgestaltung der Ämter aller Beigeordneten zeitgemäß auszurichten, zukunftsfähig im Sinne einer stärkeren Bürgerbeteiligung zu gestalten und gleichzeitig enormer Personalkostenentwicklungen, insbesondere auch im Pensionskostenbereich, entgegenzuwirken.

Die weitere Begründung erfolgt im Rahmen des Tagesordnungspunktes während der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Küchenmeister  
Fraktionsvorsitzender